

Wir machen die Musik!

Das Musikalisierungsprogramm für alle Kinder in Niedersachsen

FÖRDERVORAUSSETZUNGEN

Voraussetzungen zur Förderung von Kooperationen zwischen allgemein bildenden Schulen des Primarbereichs und Musikschulen im Förderzeitraum Schuljahr 2024/25

Stand: 25.04.2024

Präambel

Die musikalische Bildung ist Auftrag von allgemein bildenden Schulen und Musikschulen. Im Rahmen des Programms „Wir machen die Musik!“ arbeiten beide Einrichtungen zusammen, um das gemeinsame Singen, Musizieren und Tanzen insbesondere bei Kindern im Primarbereich zu fördern. In Grundschulen findet die Zusammenarbeit auf Grundlage des Erlasses des Niedersächsischen Kultusministeriums vom 3.2.2004 „Die Arbeit in der Grundschule“ statt. Die musikalischen Angebote des Programms „Wir machen die Musik!“ finden im Rahmen der unterrichtsergänzenden Angebote, die jede Grundschule in eigener Verantwortung im Rahmen der für die Schule zugewiesenen Lehrerstunden organisiert, statt. Die Förderung von Kooperationsprojekten zwischen Schulen des Primarbereichs und Musikschulen erfolgt auf der Grundlage der nachfolgend genannten Voraussetzungen. Sie sind für die teilnehmenden Musikschulen verbindlich und Bestandteil des Zuwendungsvertrags.

1. Institutionelle Voraussetzungen

Träger der örtlichen Kooperationsprojekte ist die Musikschule. Sie muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- 1.1 Die Musikschule verfügt über ein gesichertes schulisches Gesamtkonzept zur qualitätsvollen Musikausbildung, besonders mit Blick auf aktuelle pädagogische wie bildungspolitische Herausforderungen im Kontext des demografischen und interkulturellen Wandels. Die Musikschule hat ein dementsprechend breites Zielgruppenspektrum.
- 1.2 Das eigenständige Profil der Musikschule umfasst ein regelmäßiges Grundangebot in folgenden Segmenten:
 - Grund- und Elementarstufe: musikalische Früherziehung und/oder musikalische Grundausbildung und/oder Rhythmik
 - Instrumental-/Vokalunterricht: Streich- und Zupfinstrumente, Blasinstrumente, Tasteninstrumente, Perkussionsinstrumente, Vokalunterricht
 - Ensemblefächer (nicht Gruppenunterricht) als integraler Bestandteil des Unterrichts inkl. Ergänzungsfächer
- 1.3 Die Koordination des Förderprogramms durch die Musikschule wird durch musikalisch-künstlerische und (musik-)pädagogische Kompetenzfelder sowie Kenntnisse in Personalführung und Personalmanagement gewährleistet. Diese sind in mindestens einem der Bereiche durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachzuweisen.
- 1.4 Die in den Kooperationsprojekten eingesetzten Lehrkräfte der Musikschule besitzen eine musikalisch-künstlerische Grundqualifikation sowie eine musikpädagogische Qualifikation. Diese Qualifikationen sind in mindestens einem der Bereiche durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachzuweisen. Als ausreichende musikpädagogische Qualifikation gelten Hochschulabschlüsse im Fach Allgemeine Musikerziehung-Instrumentalpädagogik. Liegt eine solche musikpädagogische Qualifikation nicht vor, können didaktische, methodische und künstlerische Kompetenzen durch die erfolgreiche Teilnahme an berufsqualifizierenden Weiterbildungsmaßnahmen nachgewiesen werden. Es werden nur Zertifikate anerkannt, die auf der Grundlage mehrphasiger, modular aufgebauter berufsbegleitender Lehrgänge von anerkannten Trägern der Erwachsenenbildung erworben wurden.

2. Inhaltliche Voraussetzungen

Ziel ist es, das gemeinsame Singen, Musizieren und Tanzen in der Schule zu fördern. Dazu können insbesondere folgende Angebote zählen:

- Instrumentale/vokale Orientierungsangebote (z.B. Instrumentenkarussell)
- Musizierungsangebote mit gleichen Instrumenten (z.B. Klassenmusizieren mit Gitarren)
- Musizierungsangebote mit verschiedenen Instrumenten (z.B. Klassenmusizieren mit Streichinstrumenten, Orchesterklassen o. ä.)
- Vokale Angebote (z.B. Sing- oder Chorklassen)
- Angebote im Bereich Musik und Bewegung/Tanz

Das musikalische Angebot erfüllt dabei folgende Voraussetzungen:

- 2.1 Inhalte und Organisation des musikalischen Angebots werden im pädagogischen Konzept der allgemein bildenden Schule beschrieben und von der Gesamtkonferenz beschlossen.
- 2.2 Es orientiert sich am gültigen Kerncurriculum der Grundschule. Es unterscheidet sich jedoch vom Kernangebot „Musikunterricht an der Grundschule“ durch ergänzenden instrumentalen oder vokalen Unterricht durch Lehrkräfte der Musikschule.
- 2.3 Es ist mit dem regulären Musikunterricht, der von den Lehrkräften der allgemein bildenden Schule erteilt wird, inhaltlich verzahnt.
- 2.4 Es berücksichtigt die Integration von Kindern mit besonderem Förderbedarf sowie von Kindern mit Migrationshintergrund und verfolgt, wenn möglich, einen inklusiven Ansatz.
- 2.5 Es ermöglicht unterschiedliche, durchlässige Leistungsniveaus und berücksichtigt dadurch individuelle Lernvoraussetzungen der Kinder.
- 2.6 Ein Angebot, dessen ausschließlicher Inhalt die Erteilung instrumentalen oder vokalen Gruppenunterrichts ist, ist grundsätzlich nicht förderfähig.

3. Organisatorische Voraussetzungen

- 3.1 Zwischen den Kooperationspartnern wird eine Kooperationsvereinbarung als Bestandteil des Zuwendungsvertrags mit folgenden Inhalten abgeschlossen:
 - Konzeptionelle Beschreibung des musikalischen Bildungsangebotes und seiner Ziele
 - Benennung der jeweiligen Verantwortungsbereiche und Zuständigkeiten der Kooperationspartner
 - Benennung der beteiligten Personen (Leitung, pädagogisches Personal) und Ansprechpartner,
 - Angaben zu Anzahl der Kinder, die mit dem Angebot erreicht werden sollen
 - Angaben zu Dauer, Zeiträumen und Orten des Angebots
- 3.2 Das gemeinsame Angebot erfolgt auf der Basis der Kooperationsvereinbarung schuljahresbezogen in der Regel wöchentlich.
- 3.3 Das musikalische Angebot ist wahlfrei und kann im Rahmen des pädagogischen Konzepts mit Unterricht und Pausenzeiten verzahnt werden.
- 3.4 Notwendige Instrumente sollen entweder von der Musikschule oder der allgemein bildenden Schule vorgehalten und den teilnehmenden Schülern nach Möglichkeit leihweise zur Verfügung gestellt werden.
- 3.5 Beide Kooperationspartner gewährleisten die Information der Eltern über Inhalte und Ziele der Kooperation.

4. Finanzierung der Angebote

Das Land fördert die Kooperationsprojekte mit bis zu 50% der anfallenden pädagogischen Personalkosten der Musikschule, maximal jedoch mit 900 Euro pro Jahreswochenstunde à 45 Minuten. Bemessungsgröße ist der durch einen geprüften Jahresabschluss zu erbringende Nachweis der durchschnittlichen Kosten einer Jahreswochenstunde einer Musikschule. Alternativ kann die Ermittlung des maximalen Zuschusses pro Jahreswochenstunde auf der Grundlage der für die Durchführung der Kooperationsprojekte nachzuweisenden Kosten erfolgen.

5. weitere Verfahrensregelungen

5.1 Der Landesverband niedersächsischer Musikschulen gewährt die Förderung nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), ABl der EU L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1)

Die Zuwendungen werden als Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes nach Maßgabe des Artikels 53 AGVO gewährt. Die Beihilfen müssen den Vorgaben der AGVO genügen.

5.2 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden.

5.3 Eine Zuwendung ist in den Fallgruppen des Artikels 1 Abs. 2 bis 5 AGVO ausgeschlossen.

5.4 Bei der Feststellung der zuwendungsfähigen Kosten sind die Voraussetzungen des Artikels 53 AGVO und die gemeinsamen Bestimmungen des Kapitel I, insbesondere die Anmeldeschwellen des Artikels 4 Abs. 1 lit. z AGVO (Investitionsbeihilfen bis 100 Mio. EUR pro Projekt, Betriebsbeihilfen bis 50 Mio. EUR pro Unternehmen und Jahr) einzuhalten.

5.5 Die Zuwendung darf nach Artikel 8 AGVO nicht mit anderen staatlichen Beihilfen - einschließlich Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1) - kumuliert werden, es sei denn, die andere Beihilfe bezieht sich auf unterschiedliche bestimmbar beihilfefähige Kosten, oder es wird die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrug nicht überschritten.

5.6 Auf die Berichterstattungspflichten des Landesverbandes der Niedersächsischen Musikschulen e.V. als weiterleitende Stelle gemäß Artikel 11 AGVO wird hingewiesen.

5.7 Aufgrund europarechtlicher Vorgaben werden ab dem 01.07.2016 gewährte Einzelbeihilfe über 500.000 EUR veröffentlicht, vgl. Artikel 9 AGVO.

5.3 Erhaltene Förderungen können im Einzelfall gemäß Artikel 12 AGVO von der Europäischen Kommission geprüft werden.



Gefördert durch:



**Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur**